



Amtssigniert. SID2019021051041  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

**Umwelt**

**Mag. Anita Hofer**

Telefon +43 5372 606 6150

Fax +43 5372 606 746005

bh.ku.umwelt@tirol.gv.at

**MUT-Entsorgungsdienst GmbH, Kufstein;  
Sammlung von zusätzlichen Abfallarten – Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 und– Verfahren  
nach dem AWG 2002;**

**KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-AWG/B-43/12-2019

Kufstein, 08.02.2019

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

### **I. Vorhabensgenehmigung:**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 21.02.2018, Zahl KU-AWG/B-43/9-2018 wurde der MUT Entsorgungsdienst GmbH, Willy-Graf-Straße 17, 6330 Kufstein die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben für die Lagerung der gefährlichen Abfallarten SN 31437, Spez. g, Asbestabfälle, Asbeststäube und die SN 57110, Spez. 77, Polyurethan, Polyurethanschaum; gefährlich kontaminiert, sowie eine Aussortierung mittels Umschlagbagger (Fuchs Terex MHL 320) und händisch, am Standort Willy-Graf-Strße 17, 6330 Kufstein. gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Mit Schreiben vom 21.11.2017, ergänzt durch das Schreiben vom 23.11.2017 und dem E-Mail vom 18.12.2017 beantragte die MUT Entsorgungsdienst GmbH, Willi-Graf-Straße 17, 6330 Kufstein vertreten durch Herrn Dipl. Ing. Erwin Obrietan die Erteilung der abfallrechtlichen Bewilligung für die Lagerung der

gefährlichen Abfallarten SN 31437, Spez. g, Asbestabfälle, Asbeststäube und die SN 57110, Spez. 77, Polyurethan, Polyurethanschaum; gefährlich kontaminiert.

Weiters soll über eine reine Zwischenlagerung hinaus eine Aussortierung mittels Umschlagbagger (Fuchs Terex MHL 320) sowie händisch erfolgen. Aus den auf Baustellen bei Gewerbebetrieben und bei Industriebetrieben übernommenen Abfällen sollen Wert- bzw. Störstoffe wie z.B. Altmetalle, Kabel, Altholz, Eternit, Bauschutt etc. ausgesondert werden und diese in der Folge einer Verwertung bzw. einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden.

Laut Projekt wird um

1. die Zwischenlagerung der Schlüsselnummer 31437 Asbestabfälle,- stäube bis zum Erreichen einer frachtbaren Menge von maximal ca. 60 m<sup>3</sup> in der überdachten Box 2gA angesucht.

Mit dieser Schlüsselnummer ist geplant künstliche Mineralfasern wie z.B. Glas- und Steinwolle zu sammeln und zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung findet ausschließlich in geschlossenen Big Bags bzw. in geschlossenen Deckelmulden statt.

Die Zwischenlagerung ist dem Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren D 15 zuzuordnen.

D 15: Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D 1 – D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweiliger Lagerung – bis zur Sammlung - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)

2. Das Aussortieren von folgenden Schlüsselnummern (Bezeichnungen lt. Abfallverzeichnisverordnung)

SN 91201 Verpackungsmaterial und Kartonagen

SN 91401 Sperrmüll

SN 91206 Baustellenabfälle (kein Bauschutt)

SN 91101 Siedlungs- und ähnliche Gewerbeabfälle

angesucht.

Es ist geplant neben Störstoffen auch Wertstoffe mittels Bagger bzw. händisch auszusortieren, dies sind Altmetalle, Kabel, Holz, Bauschutt etc.

Die Aussortierung findet ausschließlich auf befestigtem Untergrund und im Bereich der Container bzw. Boxen statt.

Das Aussortieren ist dem Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahren R 1204 zuzuordnen. Sammlung und Lagerung mit vorbereitenden Behandlungsschritten wie z.B. Aussortieren, Zerkleinern, Verdichten, Vermengen, Vermischen und Neu verpacken.

## **II. Angaben zum Rechtsschutz:**

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

## **Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:**

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 08.02.2019 auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß kann diese sohin ab 08.02.2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

#### **Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:**

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz:**

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Anita Hofer